

Unsere Wahlordnung _____

Wahlordnung der Wohnungsgenossenschaft Düsseldorf-Ost eG (WOGEDO) gemäß § 31 (5) der Satzung

§ 1

Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertreterinnen/Vertretern und Ersatzvertreterinnen/-vertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates und aus fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand und drei Ersatzmitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 6 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied der Genossenschaft aus dem Wahlvorstand aus, so tritt an die Stelle des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied entsprechend der Reihenfolge durch die Festlegung bei der Wahl der Ersatzmitglieder durch die Vertreterversammlung gemäß § 35 Abs. 1 n) der Satzung (Wahl des ersten, des zweiten und des dritten Ersatzmitglieds). Beim vorzeitigen Ausscheiden weiterer Mitglieder aus dem Wahlvorstand besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter fünf sinkt oder die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.

§ 2

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
 2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen,
 3. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter/innen,
 4. die Entscheidung über die Form der Wahl,
 5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
 6. die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und die Beschlussfassung über deren Zulassung zur Wahl,
 7. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2,
 8. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter/innen und der gewählten Ersatzvertreter/innen,
 9. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer/innen heranziehen.

§ 3

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung kein aktives und passives Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 4 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

§ 4
Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ehemalige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind nicht als Vertreter/in oder Ersatzvertreter/in wählbar. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter/in gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.
- (3) Nicht wählbar ist, wer schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder geschädigt oder zu schädigen versucht hat.

§ 5
Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört. Die nachträgliche Zuordnung eines Mitglieds, dessen Anschrift der Genossenschaft nicht bekannt war und verspätet bekannt wird, in einen Wahlbezirk ist mit Beginn der Wahl ausgeschlossen.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter/innen in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. 5 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter/innen gemäß § 31 Abs. 5 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 6

Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- (2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen unter ihrer letzten bekannten Anschrift schriftlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachungen erfolgen auch durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist im Düsseldorfer Amtsblatt hinzuweisen.

§ 7

Kandidatinnen/Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl als Vertreter/in vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen, Anschrift, Beruf, Alter und Dauer der Mitgliedschaft des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung der/des Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie/er mit ihrer/seiner Benennung einverstanden ist und für den Fall der Wahl die Wahl annimmt.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.
- (4) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidatinnen/Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 4 zur Verfügung, so dürfen Kandidatinnen/Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Dabei ist der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke im Sinne von § 5 Abs. 1 zu beachten.

§ 8

Durchführung der Wahl, Stimmzettel

- (1) Die Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 5 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl kann in der Form der Briefwahl oder in der Form der Briefwahl und in der Form der elektronischen Stimmabgabe im Internet durchgeführt werden. Der Wahlvorstand beschließt, in welcher Form die Wahl durchgeführt wird. Die Wahl in der Form der elektronischen Stimmabgabe im Internet wird von der Genossenschaft während des Wahlzeitraums in den Räumlichkeiten der Genossenschaft zusätzlich ermöglicht.

- (3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Stimmzettel muss Namen, Vornamen, Berufe, Alter, Mitgliedsnummern, Dauer der Mitgliedschaft und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidatinnen/Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (5) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen zu wählen sind.
- (6) Die elektronische Stimmabgabe im Internet erfolgt im geschlossenen Mitgliederbereich der Genossenschaft im Internet-Wahlportal. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die elektronische Stimmabgabe eingegangen sein muss. Hierzu erhält jedes Mitglied auf Anforderung seine persönlichen Zugangsdaten. Erst nach der elektronischen Legitimation ist die Stimmabgabe möglich. Die Stimmabgabe erfolgt durch Markierung des elektronischen Stimmzettels. Die Übertragung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert auf einem von den persönlichen Daten getrennten Server. Ein Rückschluss auf das Stimmverhalten des Mitglieds ist damit ausgeschlossen. Bei doppelt abgegebener Stimme zählt die elektronische Stimmabgabe.

§ 9

Briefwahl

- (1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
- (2) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied
 - » einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk sowie der Mitgliedsnummer gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist,
 - » einen Stimmzettel,
 - » einen Umschlag, der den Aufdruck „Stimmzettelumschlag“ und die Wahlbezirksnummer trägt,
 - » eine vorgedruckte zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch die/den gemäß § 3 Abs. 2 zugelassene/n Vertreter/in ausgefüllt worden ist.

Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (3) Auf dem Freiumschlag ist die Stelle anzugeben, an die dieser zu richten ist, ferner der Wahlbezirk des betreffenden Mitgliedes.
- (4) Die/der Wahlberechtigte nimmt die Wahl durch Ankreuzung auf ihrem/seinem Stimmzettel vor. Sie/er legt den Stimmzettel in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihr/ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag. Dieser muss zusammen mit der unterzeichneten Erklärung gemäß Absatz 2 in dem zur Verfügung gestellten Freiumschlag innerhalb der bekanntgegebenen Frist in der Geschäftsstelle der Genossenschaft eingegangen sein.

- (5) Jeder bei der Genossenschaft eingehende Brief ist mit einem Stempel, der den Tag des Eingangs verzeichnet, zu versehen. Freiumschräge, die nach Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist bei der Genossenschaft eingehen, gelten als nicht abgegeben. Sie sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
- (6) Die Freiumschräge sind ungeöffnet nach den Wahlbezirken gesammelt bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Freiumschräge ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten.

§ 10

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die mit der Stimmenaushaltung Beauftragten stellen im Fall der Wahl in der Form der Briefwahl die Anzahl der ihnen übermittelten Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerken die briefliche Stimmabgabe in der Wählerliste. Im Fall der Wahl in der Form der Briefwahl und in der Form der elektronischen Stimmabgabe im Internet wird die elektronische Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt. Im Fall der Wahl nach Abs. 1 Satz 2 werden bei Feststellung bereits erfolgter elektronischer Wahl die entsprechenden Wahlbriefe als ungültig gekennzeichnet. Danach sind die Stimmzettelum-schräge den Wahlbriefen zu entnehmen.
- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand im Fall der Wahl in der Form durch Briefwahl die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmenzählung vor. Im Fall der Wahl in der Form der Briefwahl und in der Form der elektronischen Stimmabgabe im Internet wird das elek-tronische Wahlergebnis durch manuelle Auszählung der brieflich abgegebenen Stimmen ergänzt.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen zu wählen sind,
 - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (4) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

§ 11

Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind im Fall der Wahl in der Form der Briefwahl die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Im Fall der Wahl in der Form der Briefwahl und in der Form der elektronischen Stimmabgabe im Internet ist die Auflistung der Wähler, die von der Form der Wahl der elektronischen Stimmabgabe im Internet Gebrauch gemacht haben, und die Liste der Kandidaten mit der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 12

Feststellung der Vertreter/innen und deren Ersatzvertreter/innen

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von zehn Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter/in sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter/in sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertreterinnen/Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 4 erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter/in oder Ersatzvertreter/in die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.
- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.
- (6) Fällt nach der Wahl ein/e Vertreter/in vorzeitig weg durch
 - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter/in,
 - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung,
 - d) Geschäftsunfähigkeit,
 - e) Wahl in den Aufsichtsrat oder Vorstand,

so tritt an seine Stelle der/die Ersatzvertreter/in entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3. Dies gilt auch, wenn der/die als Vertreter/in Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 8 der Satzung).

- (7) Steht in einem Wahlbezirk kein/e Ersatzvertreter/in mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter/innen anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.
- (8) Sind alle Ersatzvertreter/innen der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter/innen unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 13

Bekanntgabe der Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen

Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter/innen auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gemäß § 43 der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 14

Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 13) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 15

Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 22. März 2018 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

WOGEDO

Gleiwitzer Straße 8
40231 Düsseldorf
Telefon 0211 22900-0
Fax 0211 2290099-80
info@wogedo.de
www.wogedo.de